

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen**

**(„AGB“)**

**der**

**MENLO SYSTEMS GMBH**

**(„Menlo Systems“)**

## **1 GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge über die Lieferung von Sachen („**Sachen**“) und Software (Sachen und Software gemeinsam: „**Produkte**“) sowie die Erbringung von Dienstleistungen und anderen Leistungen (gemeinsam: „**Leistungen**“) durch Menlo Systems gegenüber ihren Kunden („**Kunden**“) gemäß den jeweils geschlossenen Individualverträgen („**Verträge**“).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Menlo Systems hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten ausschließlich, es sei denn die Parteien haben schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Menlo Systems und dem Vertragspartner.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Menlo Systems in Kenntnis abweichender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern.

## **2 BESTELLUNG, SCHRIFTFORM**

- 2.1 Angebote und Preislisten von Menlo Systems sind freibleibend. An seine Bestellungen ist der Kunde zwei (2) Wochen nach Zugang bei Menlo Systems gebunden.
- 2.2 Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen von Menlo Systems bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.3 Mündliche, telefonische oder per Email übersendete Bestellungen werden nur verbindlich, wenn Menlo Systems diese schriftlich oder per Telefax bestätigt.
- 2.4 Rechtsverbindliche Erklärungen von Kunden nach Abschluss eines Vertrages (bspw. Fristsetzungen, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung) bedürfen der Schriftform.

## **3 LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN**

- 3.1 Lieferungen erfolgen EXW (gemäß INCOTERMS 2010) ab Herstellungsort von Menlo Systems in München, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist; Entsprechendes gilt für den Gefahrenübergang. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt dies auch bei Transport durch Angestellte von Menlo Systems.

- 3.2 Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Menlo Systems. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Für die Fristeinhaltung ist – abhängig von der Art der Lieferung – (a) die Mitteilung der Möglichkeit zur Abholung, (b) die Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. (c) die Versendung maßgeblich.
- 3.3 Soweit nicht schriftlich abweichend geregelt, bestimmt Menlo Systems die Versandart bzw. Art der Leistungsübermittlung.
- 3.4 Menlo Systems ist zu Teillieferungen und -leistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, wenn dies dem Kunden drei Werkzeuge vorher angekündigt wurde. Der Kunde kann für ihn unzumutbaren Teillieferungen bzw. -leistungen bis zur Aussendung der Produkte schriftlich oder per Telefax widersprechen.
- 3.5 Im Falle des Verzugs von Menlo Systems mit Lieferungen oder Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (a) Im Fall des Verzugs von Menlo Systems kann der Kunde einen pauschalierten Verzugserschadensersatz von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert) pro Woche, höchstens jedoch insgesamt 5,0% des Nettopreises (Lieferwert) verlangen. Menlo Systems bleibt es jedoch vorbehalten, den Nachweis eines wesentlich geringeren oder das Fehlen eines Verzugserschadens nachzuweisen.
- (b) Menlo Systems ist nicht in Verzug, solange der Kunde sich selbst im Annahmeverzug befindet.
- 3.6 Sofern (a) der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, (b) eine für die Leistung erforderliche Mitwirkungshandlung unterlässt, (c) eine sonstige vertragliche oder außervertragliche Pflicht verletzt oder (d) sonst fahrlässig oder vorsätzlich handelt, ist Menlo Systems berechtigt, die üblichen Lagerkosten gemäß § 354 HGB auch bei Lagerung in einem ihrer Lager zu berechnen, mindestens jedoch 1,0% des Rechnungsbetrages je Monat des Annahmeverzuges bzw. der vorstehend definierten Pflichtverletzungen. Weitere Ansprüche bleiben Menlo Systems vorbehalten.
- 3.7 Alle Leistungsverpflichtungen von Menlo Systems stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, wenn Menlo Systems ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat.
- 3.8 Bei Leistungshindernissen als direkter oder indirekter Folge von nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und sonstigen von Menlo Systems nicht zu vertretenen Hindernissen, wie bspw. Streik, Aussperrung, Krieg, Terror, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel sowie behördlichen Maßnahmen, ist Menlo Systems berechtigt, die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der verursachten Verhinderung hinauszuschieben. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn Menlo Systems die notwendigen Genehmigungen für den Verkauf von Gütern oder die Lieferung von Software oder die Leistungserbringung nicht erhält. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über Leistungshindernisse in Bezug auf einen Vertrag und die voraussichtliche Verzögerung informieren.
- 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**
- 4.1 Preisangaben von Menlo Systems verstehen sich als ab (EXW / INCOTERMS 2010) Herstellungsort von Menlo Systems zzgl. anfallender Verpackungs- und Transportkosten, ggfs. Zoll sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 4.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- 4.3 Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von Menlo Systems. Schecks oder Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher gesonderter Vereinbarung angenommen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Menlo Systems berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über EURIBOR-3M zu fordern, sofern Menlo Systems nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.
- 4.5 Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Menlo Systems berechtigt, (a) sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern und (b) eine angemessene Frist zur Zahlung des offenen Rechnungsbetrages gegen Lieferung bzw. Leistung oder gegen angemessene Sicherheitsleistung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann Menlo Systems wegen der nicht erfüllten Aufträge vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen; die gesetzlichen Vorschriften bzgl. der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung finden Anwendung.
- 4.6 Im Falle der erkennbar mangelnden Leistungsfähigkeit des Vertragspartners, bspw. aufgrund einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, kann Menlo Systems gewährte Zahlungsziele und gestundete Forderungen sofort fällig stellen und hinsichtlich der noch nicht erfüllten Aufträge die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
- 4.7 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; im Fall von Mängeln findet Ziffer 6.12 Anwendung.

## **5 EIGENTUMSVORBEHALTE**

- 5.1 Das Eigentum an gelieferten Produkten bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsforderungen von Menlo Systems aus der Geschäftsverbindung vorbehalten („**Vorbehaltsware**“).
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere, diese auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern und seine Betriebshaftpflichtversicherung auf die Vorbehaltsware zu erstrecken. Der Kunde tritt mit Vertragsschluss sämtliche Ansprüche aus entsprechenden Versicherungsverträgen an Menlo Systems ab. Menlo Systems nimmt die Abtretung an. Der Kunde weist Menlo Systems auf Verlangen den Versicherungsschutz nach.
- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und andere Verfügungen über die Vorbehaltsware vorzunehmen. Er ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet; er wird Menlo Systems jedoch über die erzielten Einnahmen, einschließlich Versicherungsleistungen, Rechenschaft ablegen und solche Einnahmen getrennt von sonstigen Einnahmen oder Vermögensgegenständen aufbewahren.
- 5.4 Der Kunde tritt bereits hiermit Menlo Systems sämtliche Forderungen gegenüber seinen Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bis zur Höhe der Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer an Menlo Systems ab. Menlo Systems nimmt die Abtretung hiermit an.

- 5.5 Ungeachtet Ziffer 5.4 bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Menlo Systems behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Insolvenzantrag in Bezug auf das Vermögen des Kunden gestellt wird oder Anzeichen vorliegen, dass der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber Menlo Systems nicht mehr erfüllen können. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von Menlo Systems die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 5.6 Über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum von Menlo Systems stehende Produkte, hat der Kunde Menlo Systems unverzüglich schriftlich zu informieren und Dritte auf das Eigentum von Menlo Systems hinzuweisen. Im Falle des Eingriffs in das Vorbehaltseigentum von Menlo Systems hat der Kunde sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware einschließlich der Rechtsverfolgungskosten von Menlo Systems zu tragen, soweit diese nicht bei dem Dritten begetrieben werden können.
- 5.7 Der Kunde kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten mehr als 110% der gesicherten Forderungen beträgt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Menlo Systems nach deren Ermessen.
- 5.8 Die Be- und Verarbeitung der Produkte insbesondere durch körperliche oder technische Veränderung ist ausdrücklich untersagt; zur Klarstellung, dies gilt nicht für den Einbau der gesamten Vorbehaltsware in andere Maschinen und technische Vorrichtungen gemäß Vereinbarung mit Menlo Systems.

## **6 GEWÄHRLEISTUNG**

- 6.1 Zur Erfüllung seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377, 378 HGB hat der Kunde die Lieferung bzw. Leistung unverzüglich in jeder Hinsicht auf Richtigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und Mängel oder Falschlieferungen unverzüglich nach der Untersuchung gegenüber Menlo Systems schriftlich anzuzeigen; unverzüglich bedeutet innerhalb von 14 Tagen, wobei die Absendung der Nachricht für die Fristeinhaltung maßgeblich ist. Ungeachtet des Vorstehenden sind offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Geringlieferungen) Menlo Systems spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erbringung der Lieferung bzw. Leistung schriftlich anzuzeigen, wobei für die Fristeinhaltung die Absendung der Anzeige maßgeblich ist. Sofern der Kunde die vorgenannte Untersuchung oder fristgemäße Anzeige unterlässt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 6.2 Erfolgt die Lieferung der Produkte nicht durch Menlo Systems selbst, sondern direkt durch ihren Lieferanten oder eine von diesem beauftragte Transportperson (sog. Streckengeschäft), hat der Kunde Mängel oder Falschlieferungen unter Einhaltung vorstehender Fristen und Maßgaben gegenüber dem Lieferanten von Menlo Systems zu rügen und Menlo Systems hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ist dem Kunden der Lieferant nachweislich nicht bekannt, gilt Ziffer 6.1.
- 6.3 Der Kunde trägt die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Gewährleistungsanspruches einschließlich des Vorliegens eines Fehlers, das zutage Treten des Fehlers, Fristgemäßheit der Anzeige gem. Ziffer 6.1 und die ordnungsgemäße Lagerung der Güter.
- 6.4 Menlo Systems gewährleistet die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Güter, der Software und Dienstleistungen. Technische Daten und Produktinformationen sind keine

Garantie, Zusicherung oder Beschaffenheitsvereinbarung. In Ermangelung einer Beschaffenheitsvereinbarung richtet sich das Vorliegen eines Mangels nach dem Gesetz. Menlo Systems übernimmt keine Haftung für öffentliche Produktinformationen von Zulieferern, Herstellern oder Dritten (bspw. Produktwerbung).

- 6.5 Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffern 6.1 und 6.2, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich des betreffenden Mangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei gesetzlich zwingender Haftung, insbesondere wenn Menlo Systems den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat sowie hinsichtlich Ansprüchen aus gesetzlicher Produkthaftung.
- 6.6 Geringfügige im produktionstechnischen Toleranzbereich befindliche Abweichungen hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Farbe, Gewicht, Abmessung, Gestaltung oder ähnlicher Merkmale stellen keine Mängel dar und sind hinzunehmen. Technische oder konstruktive Verbesserungen und Anpassungen aufgrund von neuen technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen und Weiterentwicklungen, bleiben vorbehalten, soweit die Ware für den Abnehmer keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Menlo Systems gewährleistet, dass ihre Produkte dem Stand der Technik entsprechen. Eine über den Stand der Technik hinausgehende Gewährleistung für Produkte und Dienstleistungen wird nicht übernommen, soweit nicht ein Fall gemäß Ziff. 6.5 Satz 2 vorliegt.
- 6.7 Die Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen, sofern ein Mangel der Güter oder Software auf unsachgemäßer Verwendung oder einer nicht von Menlo Systems vorab schriftlich freigegebenen Änderung der Produkte durch den Kunden oder dessen Kunden beruht.
- 6.8 Für Mängel der Produkte, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen, leistet Menlo Systems – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 6.1 bis 6.7 – zunächst nach Wahl von Menlo Systems Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 6.9 Bei Ersatzlieferung eines mangelfreien Produktes ist der Kunde verpflichtet, das ursprünglich gelieferte mangelhafte Produkt ordnungsgemäß verpackt zurückzugewähren.
- 6.10 Im Fall, dass
- (a) die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehlschlägt,
  - (b) von Menlo Systems verweigert wird,
  - (c) von Menlo Systems trotz angemessener Fristsetzung nicht durchgeführt wurde oder
  - (d) eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist,
- stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Der Rücktritt des Kunden wegen unwesentlicher Mängel ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.11 Der Kunde unterstützt Menlo Systems bei der Mängelfeststellung und -beseitigung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.
- 6.12 Menlo Systems kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung durch den Kunden abhängig

machen. Die Teilvergütung ist unter Berücksichtigung des gerügten Mangels zu bemessen.

- 6.13 Im Rahmen der Nachbesserung ersetzte Teile werden Eigentum von Menlo Systems. Zur Vornahme der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung hat der Abnehmer Menlo Systems einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen von Menlo Systems das als mangelhaft gerügte Produkt an Menlo Systems fachgerecht verpackt zurückzusenden. Bei Zuwiderhandlung von Seiten des Kunden entfällt die Gewährleistungspflicht.
- 6.14 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Menlo Systems wegen Mängeln gilt Ziffer 8.

## 7 SOFTWARELIZENZ

- 7.1 Menlo Systems gewährt dem Kunden eine Lizenz an der im Rahmen der Menlo Systems Services zur Nutzung gestellten Software gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

### 7.2 Definition des Begriffs Software

„**Software**“ bedeutet alle Softwareprodukte, welche Menlo Systems dem Kunden gemäß einem Vertrag zur Nutzung zur Verfügung stellt, im Objektcode sowie sämtliche zugehörige Dokumentation in der Vertragssprache.

### 7.3 Lizenzgegenstand

- (a) Für die im Vertrag bestimmte Laufzeit („**Lizenzdauer**“) erhält der Kunde die nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Berechtigung, die Software zu den im Vertrag geregelten Zwecken und für die Lizenzdauer zu nutzen. Das Nutzungsrecht schließt die Installation, das Hochladen sowie die Anzeige und die Ausführung der installierten Software ein.
- (b) Der Kunde ist zur Erstellung einer Sicherheitskopie der Software berechtigt, vorausgesetzt der Kunde kennzeichnet die Kopie mit einem Hinweis auf das Urheberrecht von Menlo Systems. Das Recht zur Nutzung dieser Sicherheitskopie ist auf den Ersatz der als Original gelieferten Software beschränkt, sofern die Software oder der Datenträger, auf dem die Software bereit gestellt wurde, funktionsunfähig ist.
- (c) Über die Absätze (a) und (b) hinaus ist der Kunde nur insoweit berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu übersetzen, zum Reverse Engineering oder zur Dekompilierung, als dies erforderlich ist um die Kompatibilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Mängel der Software zu beseitigen, vorausgesetzt Menlo Systems hat es unterlassen, die Maßnahmen auf Anforderung des Kunden gemäß dem Vertrag oder, sofern eine vertragliche Vereinbarung nicht vorliegt, zu zu verhandelnden vernünftigen Bedingungen nach Treu und Glauben, vorzunehmen und vorausgesetzt der Kunde hat dies vorher mit angemessener Frist angekündigt.
- (d) Über die Regelungen gemäß Absätzen (a) bis (c) hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen oder zu kopieren oder die Software oder eine Sicherheitskopie Dritten zugänglich zu machen.
- (e) Verstößt der Kunde im wesentlichen Umfang gegen diese Lizenzbestimmungen oder beseitigt er eine Verletzung der Lizenzbestimmungen nicht innerhalb von 30

Tagen nach Erhalt einer schriftlichen (Telefax ausreichend) Abmahnung durch Menlo Systems, ist Menlo Systems zum Rückruf aller an der Software gewährten Rechte bzw. Beendigung der Lizenz aus wichtigem Grund berechtigt. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen und hat sämtliche Kopien von seinem System zu entfernen oder, nach Wahl von Menlo Systems, diese Kopien an Menlo Systems zu übergeben.

- (f) Installations- und Konfigurationsleistungen werden durch Menlo Systems nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Vertrag erbracht.

#### 7.4 Schutz der Software

Der Kunde wird die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort verwahren.

#### 7.5 Wartung, begrenzte Gewährleistung

- (a) Menlo Systems gewährleistet die Einhaltung der Spezifikationen der Software gemäß dem Vertrag nach deutschem Recht. Insbesondere gewährleistet Menlo Systems, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die den bestimmungsgemäßen vertraglichen gebrauchter Software verhindern oder einschränken würden.
- (b) Der Kunde wird Menlo Systems unverzüglich schriftlich (Telefax ausreichend) von Mängeln der Software unterrichten. Im Falle von Sachmängeln, wird der Kunde Menlo Systems unverzüglich über die Zeit und die Umstände der Entdeckung des Mangels unterrichten.
- (c) Im Übrigen findet Ziffer 6 dieser AGB entsprechende Anwendung.

### 8 HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 8.1 Menlo Systems haftet im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für ihre Organe, Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.
- 8.2 Für die leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten, d.h. Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf) ist die Haftung von Menlo Systems auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich aus Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses – ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 8 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine etwaige persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Menlo Systems.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, für gesetzlich unabdingbare Produkthaftungsansprüche sowie im Falle einer Beschaffenheits- oder sonstigen vertraglich vereinbarten Garantie oder wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

- 8.5 Menlo Systems übernimmt keine Haftung für Schäden, die ohne Vertretenmüssen von Menlo Systems entstehen, insbesondere durch höhere Gewalt, rechtswidrige Handlungen Dritter, wie bspw. kriminelle oder terroristische Einwirkungen auf die gelieferten Produkte, soweit keine gesetzlich zwingende Produkthaftung besteht.
- 8.6 Eine Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Kunden wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, die regelmäßig und gefahrenstprechend gesichert wurden oder die sonst aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.7 Die Regelungen der Ziffern 8.1 mit 8.6 gelten sinngemäß für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.8 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen von Menlo Systems.

## **9 VERJÄHRUNG**

- 9.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für die Mängelgewährleistung beträgt ein Jahr nach Ablieferung. Sofern die Parteien in einem Vertrag eine Abnahme vereinbart haben, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- 9.2 Die vorgenannte Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und andere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der Güter, Software oder Dienstleistungen, ausgenommen wenn die Anwendung der Vorschriften über die Regelverjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall eine kürzere Verjährungsfrist zur Folge hätte. Die Verjährungsregelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

## **10 RÜCKTRITT**

- 10.1 In den Fällen von Pflichtverletzungen von Menlo Systems, die keine Mängel darstellen, kann der Kunde von dem Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung zumindest fahrlässig von Menlo Systems oder deren Erfüllungsgehilfen begangen wurde.
- 10.2 Das Rücktrittsrecht ist zudem ausgeschlossen, wenn der von Menlo Systems nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde in Annahmeverzug ist.
- 10.3 Menlo Systems ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (a) über das Vermögen des Kunden ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren (b) ein vergleichbares Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird, ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird oder (c) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (d) der Kunde seine Zahlungen einstellt oder der Kunde einen Zahlungsaufschub mit seinen Gläubigern nach anwendbarem Recht aufgestellt hat.

## **11 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, welche den vertragsgegenständlichen Leistungen und Produkten sowie sonstigen im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Kunden überlassenen Gegenständen und Unterlagen zugrunde liegen, insbesondere Patent-, Marken- und Urheberrechte, stehen allein Menlo Systems zu. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die angebrachten Warenkennzeichnungen zu ändern oder andere Warenkennzeichnungen anzubringen als die von Menlo Systems gelieferten.

## **12 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung und jedem Vertrag ist München. Menlo Systems ist jedoch auch berechtigt, den Kunden nach seinem freien Ermessen auch vor einem gemäß nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gericht am Sitz des Kunden geltend zu machen.
- 12.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Menlo Systems und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 5 richten sich jedoch nach dem Belegenheitsort des betreffenden Objektes, soweit die Anwendung deutschen Rechts gemäß diesen AGB rechtlich unzulässig oder unwirksam sein sollte.